

Bundesministerium der Justiz
Ministerialrat Thomas Blöink
Mohrenstraße 37

11015 Berlin

Weinheim, 5. Juni 2013

Überarbeitung der EU-Bilanzierungsrichtlinien im Hinblick auf die Offenlegung nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Gesellschaften und Konzerne

Aktenzeichen: 9522/1-3-1a SH 59-32 439/2013

Sehr geehrter Herr Blöink,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 10. Mai 2013 freuen wir uns, zu den Überarbeitungsvorschlägen der EU-Kommission bzgl. der Bilanzierungsrichtlinien Stellung nehmen zu können.

Natürlich verstehen wir den Hintergrund der geplanten Richtlinienänderung. Transparenz bzgl. sozialer und ökologischer Aspekte der Unternehmenstätigkeit stoßen in der breiten Öffentlichkeit zunehmend auf Interesse. Uns stellt sich dabei jedoch die Frage, ob die Finanzberichterstattung hierfür das richtige Medium ist. Natürlich sind wir uns bewusst, dass die Offenlegung nichtfinanzieller Leistungsindikatoren auch heute bereits im (Konzern-)Lagebericht abgefragt wird. Dabei wird jedoch ganz klar der Bezug zur Bedeutung dieser Informationen für das Verständnis von Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft in den Mittelpunkt gestellt. Für eine weiterführende und nach unserer Lesart nicht speziell auf die Ziele der Lageberichterstattung fokussierte Berichterstattung zur „Corporate Social Responsibility“ wäre es aus unserer Sicht sinnvoll und hilfreich, derartige Informationen außerhalb des Lageberichts, z.B. auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlichen zu können oder eine Veröffentlichung dort sogar vorzuschreiben.

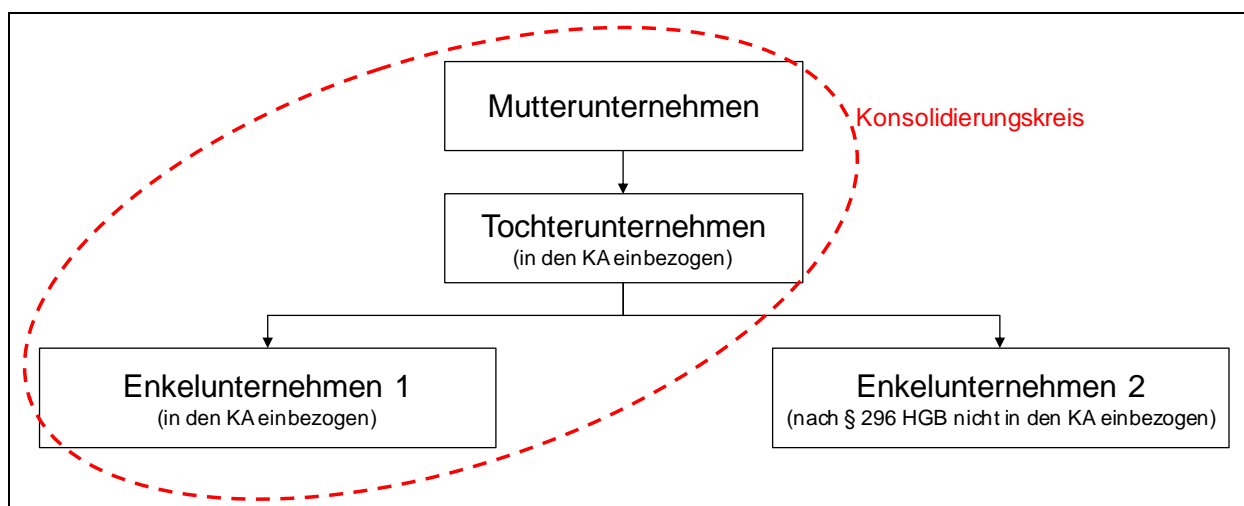
**Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften e.V.
VMEBF e.V., c/o Freudenberg & Co. Kommanditgesellschaft, 69465 Weinheim**

Vorstand: Frank Reuther (Vorsitz) · Tel.: +49 (6201) 806843 · E-Mail: frank_reuther@freudenberg.de
Prof. Dr. Dieter Truxius (stellv. Vorsitz) · Tel.: +49 (831) 5916290 · E-Mail: dieter.truxius@dachser.com
Peter Notz · Tel.: +49 (40) 44188335 · E-Mail: peter.notz@ganske.de
Prof. Dr. Norbert Winkeljohann · Tel.: +49 (541) 3304517 · E-Mail: norbert.winkeljohann@de.pwc.com

Bankverbindung: Deutsche Bank AG, Mannheim · Konto-Nr. 040158800 · BLZ 670 700 10

Ein weiteres Problemfeld sehen wir hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Regelungen. So wird in Artikel 46 Abs. 1 lit. b) eine Anwendung für große Gesellschaften vorgeschlagen. Zwar wird die Anzahl der Mitarbeiter gegenüber den regulären Größenkriterien auf 500 Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt angehoben. Nach unserer Ansicht sollte eine derartige (Pflicht-)Berichterstattung jedoch ausschließlich für kapitalmarktorientierte Unternehmen eingeführt werden. Die Adressatenstruktur nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen rechtfertigt unseres Erachtens keine Berichtspflicht zu den genannten Themenbereichen. Vor allem die Hauptadressaten nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen – d.h. Eigentümer sowie Banken – erhalten auf Wunsch regelmäßig Auskunft über soziale und ökologische Belange. Selbiges gilt im Gros der Fälle für wesentliche Lieferanten und Kunden. Die Kosten eines verpflichtenden und umfassenden Corporate Social Responsibility Reporting lassen sich in nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen nur selten durch den damit verbundenen Zusatznutzen rechtfertigen. Wir schlagen daher eine explizite Beschränkung der Berichtspflichten auf kapitalmarktorientierte Gesellschaften vor.

Ein weiteres Problemfeld sehen wir in der Formulierung des Artikels 46 Abs. 5. Hiernach wird eine Befreiung für Tochtergesellschaften vorgesehen, „[...] wenn die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften in den konsolidierten Abschluss und Lagebericht einer anderen Gesellschaft einbezogen werden [...]“. Wir lesen diesen Abschnitt so, dass alle Tochter- und Enkelgesellschaften in den konsolidierten Abschluss einbezogen sein müssten, um die Befreiungsregelung für ein Tochterunternehmen in Anspruch nehmen zu können. Dies sei anhand der folgenden Abbildung verdeutlicht.



Nachdem die Befreiungsregelung so formuliert ist, dass zu ihrer Inanspruchnahme die Gesellschaft „und ihre Tochtergesellschaften“ in den konsolidierten Abschluss einbezogen werden müssen, wäre ein z.B. auf § 296 HGB basierender Nichteinbezug des Enkelunternehmens 2 für die Befreiung auch des Tochterunternehmens und des Enkelunternehmens 1 schädlich. Im vorliegenden Fall wäre es nach unserem

Dafürhalten sachgerecht, zwar für das Enkelunternehmen 2 eine separate Berichterstattung zu verlangen (sofern es sich um ein kapitalmarktorientiertes Unternehmen handelt), die in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen aber von der Berichtspflicht zu befreien. Eine entsprechende Formulierung könnte entsprechend lauten:

„(5) Eine Gesellschaft, die eine Tochtergesellschaft ist, wird von den in Absatz 1 Buchstabe b festgelegten Pflichten befreit, wenn die Gesellschaft ~~und ihre Tochtergesellschaften~~ in den konsolidierten Abschluss und Lagebericht einer anderen Gesellschaft einbezogen ~~w~~ir ~~werden~~ und dieser konsolidierte Lagebericht gemäß Artikel 36 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG erstellt wird.“


Schließlich schlagen wir für den Artikel 46a Abs. 1 lit. g) vor, eine Befreiungsregelung einzuführen, wie Sie im vorangegangenen Abschnitt für die Angaben des Artikel 46 Abs. 1 lit. b) formuliert wurde. Zwar verstehen wir, dass mit dieser Regelung Beschreibungen der Diversitätspolitiken der (Einzel-)Gesellschaften für deren jeweilige Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane offenlegungspflichtig gemacht werden sollen. Dies führt jedoch zum einen dazu, dass im Falle einheitlicher Konzernvorgaben redundante Informationen zu veröffentlichen sind. Zum anderen kann die fehlende Befreiungsregelung für Tochterunternehmen insbesondere in reinen Vertriebs- oder Produktionsgesellschaften dazu führen, dass deren Spezifika im Hinblick auf Abweichungen von einer umfassenden Diversität in allen Bereichen zu erläutern wären, was u.E. nicht sachgerecht ist. Zu denken wäre hierbei z.B. an Unternehmen in der Montanindustrie.

Sollten Sie noch Fragen oder Anmerkungen zu unserer Stellungnahme haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

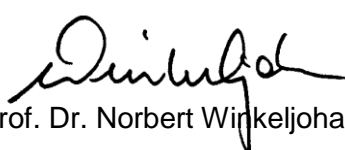
Mit freundlichen Grüßen,

Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des
Bilanzrechts für Familiengesellschaften e.V. (VMEBF)


Frank Reuther


Prof. Dr. Dieter Truxius


Peter Notz


Prof. Dr. Norbert Winkeljohann